

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Turnerkreis Nippes“ (TKN) (e.V.) und hat seinen Sitz in Köln-Nippes.
2. Er wurde am 20. Juli 1903 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 4625 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehabilitationssports,
  - b. die Durchführung von und Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen,
  - c. die Beteiligung an Kooperationen mit Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie an Sport- und Spielgemeinschaften
  - d. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
  - e. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist Mitglied
  - a. im Stadtsportbund Köln.
  - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in die Fachverbände und den Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

§ 5 ERWERB UND ARTEN DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
2. Aufnahmeanträge für Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die gesetzlichen Vertreter gestellt.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Auflösung des Vereins
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder die Rückgabe vereinseigener Gegenstände. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende Erklärung, die in Textform an die zuständige Abteilungsleitung oder an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtet werden muss. Der Austritt kann grundsätzlich halbjährlich unter Einhaltung der gültigen Kündigungsfrist erklärt werden. Weitere Details regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden:
  - a. wenn ein Mitglied trotz Mahnung in Textform mit der Entrichtung seines Betrags für sechs Monate im Verzug ist oder sonstige finanzielle Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
  - b. bei schuldhaften groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,
  - c. wenn es dem Verein absichtlich Schaden zugefügt oder in grober Weise seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag samt Begründung ist dem betroffenen Mitglied umgehend in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied hat innerhalb einer Frist von drei Wochen die Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen.
6. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Frist mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied umgehend schriftlich zuzuleiten. Mit Bekanntgabe an das Mitglied wird der Ausschließungsbeschluss wirksam.
7. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuleitung der Ausschließungsbeschluss das Recht auf eine begründete Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Inaktive Mitglieder dürfen die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.
3. Es ist grundsätzlich ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Weitere Details regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
4. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
5. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind vom aktiven und passiven Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
7. Ein Verfahren, das nach § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine Vereinsstrafe nach sich ziehen. Diese kann in einer Ordnungsstrafe oder im befristeten Ausschluss vom Trainings-, Übungs- oder Spielbetrieb bestehen

## § 8 GLIEDERUNG UND ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
3. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt und wahrgenommen.

## § 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten antreten, sind in jedem Fall als geheime Abstimmung durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
8. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
  - b. die Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e. Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f. Wahl der Kassenprüfer,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Änderung der Vereinsatzung,
  - i. Änderung der Beitrags- und Finanzordnung
  - j. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - k. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Darüber hinaus gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

## § 10 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem Geschäftsführer;
  - c. dem 1. Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines anderen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
6. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

## § 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie folgenden weiteren Mitgliedern:
  - a. dem 2. Kassenwart;
  - b. den Abteilungsleitern;
  - c. dem Leiter Medien und Kommunikation;
  - d. dem Sportlichen Leiter Handball.Die Funktionen der weiteren Mitglieder können geteilt ausgeübt werden.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a. Berichterstattung über die Vereinsführung gegenüber der Mitgliederversammlung;
  - b. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Fachverbänden;
  - c. Entscheidung über Vereinsausschlüsse und Vereinsstrafen;
  - d. Entscheidung über den Erlass oder die Stundung von Vereinsbeiträgen;
  - e. Entscheidung über Ehrungen;
  - f. Gründung und Schließung von Abteilungen.
3. Der Vorstand trifft mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
4. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Vorstandes können durch Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme, wobei das Stimmrecht bei geteilten Ämtern einfach ausgeübt wird. Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

## § 12 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

## § 13 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und bis zu vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Zwei der Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## § 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

#### § 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gold-Krämer-Stiftung, Römerstr. 100, 50226 Frechen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das gesamte Vereinsvermögen dem aufnehmenden Verein bzw. dem neu entstehenden Verein zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

#### § 17 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2023 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.